

Nachträgliche, ergänzende Stellungnahme zum Artenschutz

(vgl. Abwägungen zu den Bedenken Nr. 01.4)

Betr: Bebauungsplan 'Zementwerk West', Geisingen

hier : Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 f BNatSchG

1. Flußregenpfeifer

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden in Abstimmung mit der Natur-
schutzverwaltung die folgenden Schutzvorkehrungen und -maßnahmen getroffen:

- Der Neubau beschränkt sich auf den nördlichen Teil der Fläche des Bebauungsplanes (BA I). Das Ende des geplanten Baukörpers ist auf Höhe des benachbarten Hermes-Gebäudes geplant, so dass die Brachfläche südlich davon (BA II und III) noch nicht in Anspruch genommen werden muss. Damit der Flußregenpfeifer im nördlichen Teil keinen Brutplatz sucht, erfolgt zur Vergrämung eine rasche Baustelleneinrichtung. Mit dem Aushub des nördlichen BA I wird kurzfristig ein Erdwall an der südlichen Grenze aufgeschüttet, um das Bruthabitat des Flußregenpfeifers gegenüber Störungen zu schützen.
- Die für das Bauvorhaben erforderlichen Kanalarbeiten im Südteil des Bebauungsplanes werden erst nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit des Flußregenpfeifers durchgeführt. Inwieweit dabei ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse zu berücksichtigen ist, wird noch geklärt (s. Punkt 2).
- Da auch die Flächen BA II und III nicht dauerhaft als Habitat für den Flußregenpfeifer dienen können, ist spätestens zum Zeitpunkt ihrer baulichen Inanspruchnahme ein funktionsfähiges Ersatzhabitat für die Art anzubieten. Geplant ist, den gesamten Streifen zwischen der Bebauung des Zementwerk-Geländes und der Bahnstrecke sowie auch den Bereich des Regenrückhaltebeckens im Osten für den Flußregenpfeifer zu optimieren.

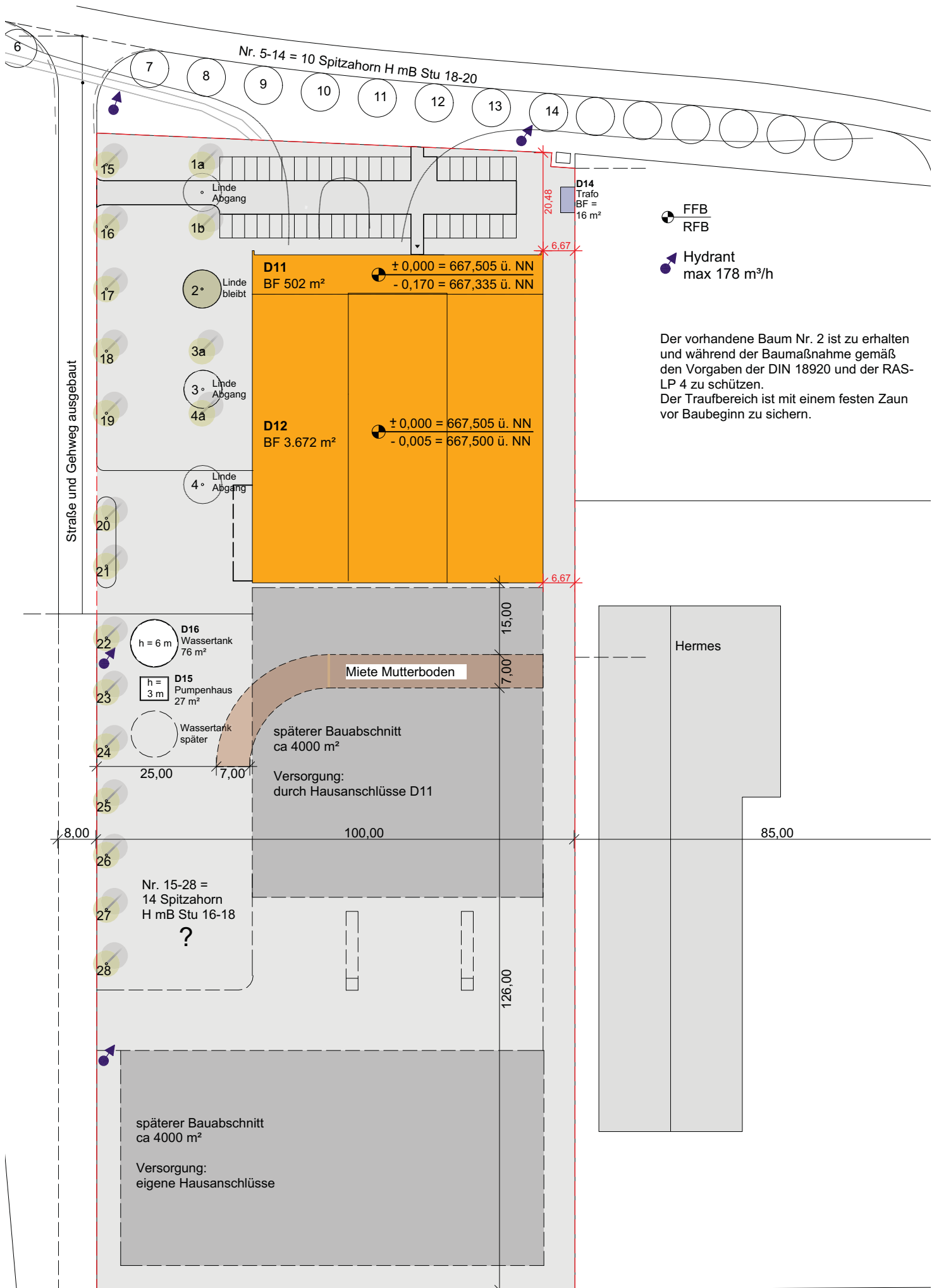
2. Zauneidechse

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Südteil des Bebauungsgebietes ist bisher zwar nicht nachgewiesen, kann aber auf Grund der vorhandenen Habitatstruktur (z.B. am Südrand entlang der Bahnstrecke) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung etwaiger naturschutzrechtlicher Probleme wird deshalb noch eine Überprüfung des Gebietes auf ein Vorkommen der Art durchgeführt. Mit den Erhebungen wird kurzfristig begonnen. Falls ein Vorkommen der Art bestätigt wird, werden die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Planungsträger und der Natur-
schutzverwaltung festgelegt.

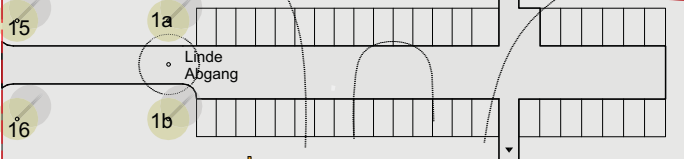
Wolfgang Schettler
Büro Eberhard & Partner

Konstanz, den 18.04.2016

Anlage: Lageplan mit Erdwall und Bauabschnitten



Nr. 5-14 = 10 Spitzahorn H mB Stü 18-20



D11
BF 502 m²
± 0,000 = 667,505 ü. NN
- 0,170 = 667,335 ü. NN

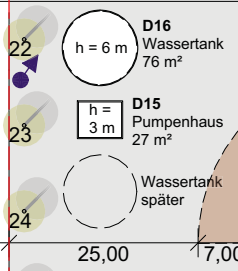
D12
BF 3.672 m²
± 0,000 = 667,505 ü. NN
- 0,005 = 667,500 ü. NN

D14
Trafo
BF = 16 m²

- FFB
- RFB
- Hydrant max 178 m³/h

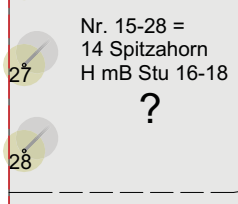
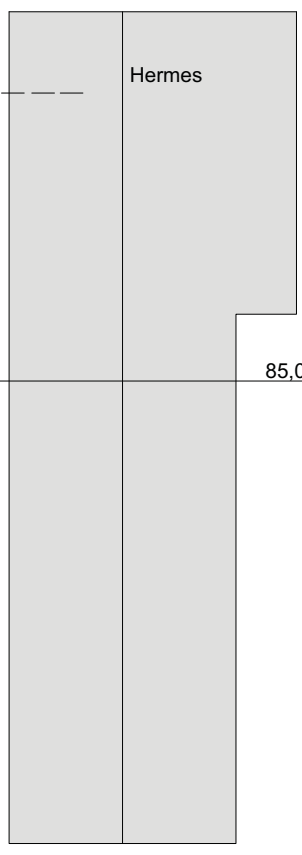
Der vorhandene Baum Nr. 2 ist zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu schützen. Der Traufbereich ist mit einem festen Zaun vor Baubeginn zu sichern.

Straße und Gehweg ausgebaut



Miete Mutterboden

späterer Bauabschnitt ca 4000 m²
Versorgung: durch Hausanschlüsse D11



Flurstück Nr. 2057/9
24.011 m²